

RS Vwgh 2001/9/27 99/20/0557

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2001

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1996 §12 Abs1;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass die Modalitäten der Tatbegehung und der Zusammenhang mit der auch für die Zukunft Anlass zu besonderer Sorge bietenden Einstellung des Beschwerdeführers gegenüber seiner früheren Ehegattin und ihrem nunmehrigen Lebensgefährten bei der Erstellung der Prognose im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG 1996 in die Überlegungen der Behörde einzubeziehen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999200557.X02

Im RIS seit

29.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at